



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 66

Samstag, 20. November 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut;

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut

Die Stadt Landshut erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. September 2021 (14. BayIfSMV BayMBl. 2021 Nr. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2021 (BayMBl. Nr. 799) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Betrieb von Einrichtungen, die sich typischerweise in den Charakter eines Christkindl- oder Weihnachtsmarktes einfügen, ist für das gesamte Stadtgebiet untersagt. Insbesondere sind saisontypische Verkaufs- und Verzehrstände, Glühweinstände und Fahrgeschäfte verboten. Dies gilt auch für ergänzende Angebote, welche über den Rahmen der ganzjährig bestehenden Außengastronomie hinausgehen.
2. Der Betrieb der Außengastronomie ist lediglich unter Einhaltung der für die Innengastronomie entsprechend der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) geltenden Zugangsbeschränkungen erlaubt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.11.2021 um 00.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 24.11.2021 außer Kraft.

Hinweise:

1. Der Wortlaut der 14. BayIfSMV kann im Internet unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14>true eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Die Vorschriften der Sicherheitssatzung (SiSa) der Stadt Landshut zum Alkoholkonsum auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen in der Stadt Landshut bleiben unberührt.
4. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
5. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

Gründe:

1. Zuständigkeit

Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) nach § 18 der 14. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV *sachlich* und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG *örtlich* zuständig.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung getroffene Festlegung ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 a (Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen oder Testnachweises), Nr. 6 (Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind), Nr. 13 (Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen), Nr. 14 (Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel) IfSG i.V.m. § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es der zuständigen Behörde, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegenüber Dritten, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Maßnahmen, das durch die Notwendigkeit dieser im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen. Nach § 28a Abs. 1 Nrn. 2 a, 6, 13 und 14 IfSG sind eine notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S.1 IfSG insbesondere die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen oder Testnachweises, die Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, die Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen und die Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel. Nach § 28 a Abs. 3 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des

Gesundheitssystem auszurichten; dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen. Zum präventiven Infektionsschutz können insbesondere die in Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a, 4 und 17 genannten Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Weitergehende Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden. Wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden. Die Landesregierungen können im Rahmen der Festlegung der Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen stationären Versorgungskapazitäten in einer Rechtsverordnung nach § 32 Schwellenwerte für die Indikatoren nach den Sätzen 4 und 5 festsetzen; entsprechend können die Schutzmaßnahmen innerhalb eines Landes regional differenziert werden. Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/covid-19-trends> werktätlich nach Altersgruppen differenzierte und mindestens auf einzelne Länder und auf das Bundesgebiet bezogene Daten zu Indikatoren nach den Sätzen 4 und 5. Die Länder können die Indikatoren nach den Sätzen 4 und 5 landesweit oder regional differenziert auch statt bezogen auf 100 000 Einwohner bezogen auf das Land oder die jeweilige Region als Maßstab verwenden. Nach § 28 a Abs. 6 IfSG können Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach den §§ 29 bis 31 auch kumulativ angeordnet werden, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist. Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist. Einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht zwingend erforderlich ist.

Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 14. BayIfSMV verdrängt, da diese nicht abschließend sind. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann zudem gemäß § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV weitergehende oder ergänzende Anordnungen zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Infektionsschutzkonzepte treffen.

Bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufenen Krankheit COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinn des § 2 Nr. 3 IfSG.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die steigenden Fallzahlen zeugen von einem äußerst dynamischen Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut, das bisher keinem bestimmten Ausbruchsgeschehen klar zugeordnet werden kann. Das Risiko wird vom Robert-Koch-Institut - RKI für nicht oder nur einmal Geimpfte als sehr hoch, für vollständig Geimpfte als moderat eingeschätzt, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen.

Bei einem Anhalten der Infektionslage muss mit einem Zusammenbruch des öffentlichen Gesundheitssystems gerechnet werden. Auf landesweiter, regionaler und örtlicher Ebene stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Für den Freistaat weist das RKI-Dashboard am 19.11.2021 (Stand: 8 Uhr) insgesamt 15.704 neu gemeldete Infektionen aus, das ist eine extrem hohe Zahl. Die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Landshut (Stand 19.11., 0 Uhr; Quelle: RKI) liegt bei 640,5 Fällen pro 100.000 Einwohnern, diejenige im Landkreis Landshut (Stand 19.11., 0 Uhr; Quelle: RKI) bei 1.068,9 Fälle pro 100.000 Einwohnern und diejenige im Freistaat Bayern (Stand 19.11., 0 Uhr; Quelle: RKI) bei 625,3 Fälle pro 100.000 Einwohnern. Die 7-Tage-Hospitalisierungsrate pro 100.000 Einwohnern in Bayern liegt laut Zahlen des LGL vom 19.11.2021 bei 9,2 (https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/). Die Intensivstationen stehen am Rande ihrer Belastungsgrenze.

Auf landesweiter, regionaler und örtlicher Ebene stellt sich die Situation folgendermaßen dar (Stand 19.11.2021):

- **Situation in Bayern: Insgesamt 895 Patienten befinden sich bayernweit in intensivmedizinischer Behandlung, 458 davon werden invasiv beatmet.**
- **Anteil freier Intensivbetten bayernweit in Prozent: 8,8%**
- **Auf Normalstationen werden in den beiden Lakumed-Krankenhäusern Achdorf und Vilsbiburg sowie im Klinikum Landshut 50 bestätigte Covid-Fälle und 4 Verdachtsfälle versorgt. Dazu kommen erneut 14 weitere Corona-Patienten auf den Intensivstationen.**

Die angeordneten Maßnahmen stehen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einklang. Sie dienen einem legitimen Zweck und sind zu seiner Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen. Sämtliche Maßnahmen dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn die Erreichung des Zwecks durch sie zumindest gefördert werden kann (Zwecktauglichkeit). Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein anderes, ebenso gut geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Angemessen ist eine Maßnahme schließlich, wenn sie den Pflichtigen bei Abwägung aller Interessen zugemutet werden kann.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Zu Ziffer 1: 1. Der Betrieb von Einrichtungen, die sich typischerweise in den Charakter eines Christkindl- oder Weihnachtsmarktes einfügen, ist für das gesamte Stadtgebiet untersagt. Insbesondere sind saisontypische Verkaufs- und Verzehrstände, Glühweinstände und Fahrgeschäfte verboten. Dies gilt auch für ergänzende Angebote, welche über den Rahmen der ganzjährig bestehenden Außengastronomie hinausgehen.

Am Freitag, dem 19.11.2021 wurde durch den Bayerischen Ministerpräsidenten angekündigt, landesweit die Veranstaltung von Christkindlmärkten zu untersagen.

Christkindlmärkte laden eine größere Anzahl von Menschen zum Besuch und zur Begegnung ein. Dies gilt gleichermaßen auch für christkindmarkttypische Einrichtungen außerhalb von Christkindlmärkten. Selbst bei Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen und Beschränkung des Zugangs auf Genesene und Geimpfte (je nach Umständen auch mit negativem Covid-19-Antikörpertest) ist unter den derzeit gegebenen Umständen zu befürchten, dass Christkindlmärkte und ähnliche Einrichtungen, dabei auch Einzeleinrichtungen, zu einer Weiterverbreitung von Covid-19-Infektionen führen, die aufgrund der bereits hohen Hospitalisierungsrate aufgrund von Covid-19-Erkrankungen nicht mehr vertretbar ist.

In Landshut und im dazugehörigen Landkreis wie in Bayern allgemein herrschen hohe Infektionszahlen, es kommt in nicht unerheblicher Zahl zu Impfdurchbrüchen, Infektionen können trotz Antikörpertest unentdeckt bleiben. Beim geselligen Zusammenkommen im Rahmen von vorweihnachtlichen Kauf- und Bewirtungsangeboten kann es durch die zu erwartende, mehr oder weniger in Kauf genommene „Nähe“ zu Personen, die sich an einem Platz zusammenfinden, oder bei der zufälligen, letztlich unvermeidbaren Begegnung mit anderen Personen, die nicht mehr rechtzeitig ausweichen können, zu weiteren Infektionen in nicht zu vernachlässigender Zahl kommen.

Die getroffene Anordnung ist zur Förderung des Zwecks der Infektionsvermeidung geeignet, da sowohl das Angebot von Waren und Attraktionen unterbunden wird, das zu einem Zusammenkommen vor Ort einlädt, als auch der Konsum an sich. Dies ist geeignet, ein aus infektionsschutzrechtlicher Sicht bedenkliches Zusammenströmen von Menschen zu vermindern, bei denen die Gefahr des Treffens größerer Menschengruppen und damit ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Die Anordnung ist auch das mildeste Mittel, da – wie bereits oben erwähnt – bloße Einschränkungen wie etwa Schutz- und Hygienemaßnahmen oder Zugangsbeschränkungen bei den derzeit gegebenen Umständen nicht mehr als ausreichend angesehen werden können, Infektionen im nötigen Umfang zu verhindern. Dies hat auch die Landesregierung veranlasst, Christkindlmärkte landesweit zu verbieten. Schließlich ist die Anordnung auch nicht insgesamt unverhältnismäßig. Denn das Interesse am Schutz von Leben und Gesundheit, die derzeit nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts für Ungeimpfte als sehr hoch, für Geimpfte und Genesene als moderat aber mit zunehmenden Infektionszahlen steigend angesehen wird, überwiegt das Interesse der Bevölkerung, in der Vorweihnachtszeit zusätzlich zum ganzjährig gegebenen Dienstleistungs- und Warenangebot noch weitere, saisontypische Angebote vor Ort in Anspruch nehmen zu können. Selbst bei einer Beschränkung des Teilnehmerkreises auf Geimpfte und Genesene besteht die Gefahr, dass diese die Infektion in die allgemeine Bevölkerung weitertragen wird und es dort zu Ausbrüchen kommt.

Zu Ziffer 2: Der Betrieb der Außengastronomie ist lediglich unter Einhaltung der für die Innengastronomie entsprechend der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geltenden Zugangsbeschränkungen erlaubt.

Aufgrund der angekündigten landesweiten Untersagung der Weihnachtsmärkte und der Untersagung von Weihnachtsmarkt ähnlichen Einrichtungen unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung ist es angezeigt im Rahmen einer Vermeidung des Infektionsgeschehens die Außengastronomie ebenfalls einzuschränken. Ansonsten besteht die Gefahr der Verlagerung der auf den Weihnachtsmärkten stattfindenden Begebenheiten auf die Außengastronomie. Der Aufenthalt im städtischen Außenbereich in der Vorweihnachtszeit ist für die hiesigen Gegebenheiten typisch und sehr beliebt. Es ist somit zu erwarten, dass aufgrund der oben genannten einschränkenden Maßnahmen die Außengastronomie über Gebühr und über die Maßen beansprucht werden würde. Folglich ist eine einschränkende Maßnahme erforderlich. Die unter Ziffer 2 der Allgemeinverfügung aufgeführte Maßnahme ist das mildeste Mittel, eine Untersagung scheidet zunächst aus. Folglich ist die Maßnahme auch angemessen. Weiterhin ist die Maßnahme entsprechend wie in der Innengastronomie geeignet das Infektionsgeschehen einzudämmen.

3. Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung tritt am 21.11.2021, 00:00 Uhr spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt, in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Die vorgenommene Befristung richtet sich nach der Geltungsdauer der 14. BayIfSMV bis 24.11.2021 (vgl. § 20 der 14. BayIfSMV). Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).

- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 20.11.2021

Alexander Putz
Oberbürgermeister
